OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702526/2/KHa

Datum:
Linz, 17. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des E B gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels, vom 4. April 2023, GZ: Pol-304-VP05-147-2022, wegen Übertretung des Meldegesetzes 1991 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. August 2023 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. April 2023, GZ: Pol-304-VP05-147-2022, welches an M B als Adressatin des Straferkenntnisses gerichtet war, wurde M B vorgeworfen, diese habe es als Unterkunftgeberin unterlassen, der Meldebehörde binnen 14 Tagen (somit längstens bis zum 20. August 2022) mitzuteilen, dass A B die Unterkunft in der Wohnung X, schon im Zeitraum von 6. August 2022 bis zum 12. Jänner 2023 aufgegeben gehabt habe, obwohl M B Grund zur Annahme gehabt habe, dass deren Meldepflicht (Abmeldung) bei der Meldebehörde nicht erfüllt worden sei. Es sei schließlich am 13. Jänner 2023 zu einer amtlichen Abmeldung von A B gekommen. Dadurch habe M B die Rechtsvorschrift des § 22 Abs 2 Z 5 iVm § 8 Abs. 2 Meldegesetz 1991 verletzt und wurde über M B gemäß § 22 Abs. 2 Z 5 Meldegesetz 1991 eine Geldstrafe in der Höhe von 120,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 112 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die sowohl vom Beschwerdeführer E B als auch von M B gezeichnete Beschwerde vom 4. Mai 2023, in welcher Folgendes vorgebracht wurde:
„Sehr geehrte Damen und Herren
Es ist jetzt genau das eingetreten was ich schon bei den Damen und Herren beim Meldeamt gesagt habe.
Wie gesagt ich war 3x dort und jedesmal wurde mir gesagt das es in Ordnung sei und. Das meine Tochter Amtswegen abgemeldet wird und mich keine Schuld trifft.
Jetzt ist es so daß sich natürlich keiner daran erinnern will das wir dort waren und. Das. Sie so eine Aussage getätigt haben.
Natürlich glauben Sie ihren Mitarbeitern mehr als uns.
Ich Frage mich ob das bei ihnen eine gängige praxis ist um Bürger zu schröpfen?
Deshalb bitte ich sie dies nochmals zu überprüfen und zu überdenken und gegebenenfalls die straffer Kenntnis nachzulassen.
Mfg
M und E B“

I.3. Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde des Beschwerdeführers sowie die Beschwerde von M B samt dem verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in die Beschwerde sowie in den Behördenakt. Zudem fand am 7. August 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich statt. Weder der Beschwerdeführer noch M B sind trotz ausgewiesener Ladungen zur Verhandlung erschienen. Seitens der belangten Behörde hat K K als Vertreter an der Verhandlung teilgenommen. Es wurde zudem die Meldungslegerin Inspektor C T zeugenschaftlich zum Tatvorwurf befragt.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akt der belangten Behörde, insbesondere aus dem Straferkenntnis vom 4. April 2023, GZ: Pol-304-VP05-147-2022, welches unzweifelhaft ausschließlich an M B als Adressatin des Straferkenntnisses adressiert wurde, sowie aus der Textierung der Beschwerdeschrift vom 4. Mai 2023. Gemäß dem eindeutigen Wortlaut der Beschwerde wurde diese sowohl von M B als auch von E B als Beschwerdeführer verfasst und an die belangte Behörde übermittelt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Voraussetzung für die Einbringung einer Beschwerde ist somit das Vorliegen eines Bescheides, welcher sich an den jeweiligen Beschwerdeführer als Adressat desselben richtet.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde M B eine Übertretung des Meldegesetzes vorgeworfen und wurde über diese eine Geldstrafe in Höhe von 120,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 112 Stunden) verhängt sowie ein Kostenbeitrag in Höhe von 12,00 Euro festgesetzt.

Ein Straferkenntnis, welches sich gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer E B richtet, liegt demgegenüber nicht vor.

III.2. Aus einem Bescheid muss gemäß § 56 AVG hervorgehen, an wen er sich richtet, es muss der Normadressat ersichtlich sein; dies ist ein notwendiges Inhaltserfordernis eines Bescheides. Nur wenn aus dem Bescheid dergestalt hervorgeht, dass die bescheiderlassende Behörde die Rechtssphäre einer Partei gestalten wollte und derart durch den Bescheid eine Berührung dieser Rechtssphäre geschehen ist, kann sich diese durch den Bescheid in ihren Rechten

berührt erachten und Rechtsmittel ergreifen (vgl. dazu VwGH 16.12.2010, 2009/07/0133 mwN; VwGH 24.09.2010, 2010/02/0160; VwGH 05.11.2010, 2010/04/0012).

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis richtet sich gemäß der eindeutigen und unzweifelhaften Adressierung und Formulierung ausschließlich an M B als Unterkunftgeberin. Das Straferkenntnis ist daher mangels Anführung des Beschwerdeführers als Normadressat nicht geeignet, in dessen Rechtssphäre einzugreifen.

Da das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis daher nicht gegenüber dem Beschwerdeführer erlassen wurde und dieses somit keinerlei rechtliche Wirkung gegenüber den Beschwerdeführer entfalten kann und somit auch nicht geeignet ist, in die Rechtssphäre des Beschwerdeführers einzugreifen, ist dieser mangels Beschwer nicht zur Erhebung einer Beschwerde legitimiert.

III.3. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt es somit im hier vorliegenden Fall an der Parteistellung des Beschwerdeführers.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde des Beschwerdeführers E B mangels Parteistellung als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der bestehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Parteistellung und somit zur Beschwerdelegitimation und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas